



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück



Oberlandbote

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden
Crispendorf, Ebbach, Gössitz, Keila, Moxa, Paska,
Peuschen, Schmorda, Schöndorf, Seisla, Wilhelmsdorf
und den Städten Ranis und Ziegenrück



Nummer 11

Montag, 14. Oktober 2013

23. Jahrgang



Zum Tag des Ehrenamtes präsentierten sich die Burgfreunde des Förderkreises Burg Ranis e.V.
zum Erfahrungsaustausch in der Shedhalle.

Vereine und Institutionen aus Pöschneck und Umgebung stellten sich und ihre ehrenamtliche Arbeit vor,
um interessierte Bürger für freiwilliges Engagement zu begeistern.

Begleitet wurden die „Burgfreunde“ von der Schlossverwalterin der Burg Ranis Frau Wündsch.

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Wahlen in Thüringen

Wahlen 2013 - Verwaltungsgemeinschaft 7513 Ranis-Ziegenrück

Bundestagswahl 22.09.2013 - Endgültiges Ergebnis

Verwaltungsgemeinschaft 7513 Ranis-Ziegenrück

Erfassungsstand 14 von 14 Wahlbezirk/en

Wahlberechtigte 4 259 (ohne Wahlschein: 3 859 / mit Wahlschein: 400 / nach § 25(2) BWO: 0)

Wähler 3 056 (mit Wahlschein: 380)

Wahlbeteiligung 71,8 %

Erststimme					
Ungültige Stimmen		87			
Gültige Stimmen		2 969			
Nr.	Kandidat	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung
1	Stauche, Carola	CDU	1 262	42,5	
2	Korschewsky, Knut	DIE LINKE	799	26,9	
3	Majewski, Christoph	SPD	462	15,6	
4	Borchardt, Alf-Heinz	FDP	92	3,1	
5	Erben, Stephanie	GRÜNE	128	4,3	
6	Bäz-Dölle, Uwe	NPD	181	6,1	
10	Eifler, Andreas	MLPD	20	0,7	
13	Meißner, Wilfried	Totalitarismusabwehr	25	0,8	

Zweitstimme					
Ungültige Stimmen		67			
Gültige Stimmen		2 989			
Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Stimmenverteilung	
1	CDU	1 189	39,8		
2	DIE LINKE	764	25,6		
3	SPD	354	11,8		
4	FDP	76	2,5		
5	GRÜNE	103	3,4		
6	NPD	128	4,3		
7	PIRATEN	65	2,2		
8	ÖDP / Familie ..	21	0,7		
9	REP	9	0,3		
10	MLPD	6	0,2		
11	AfD	218	7,3		
12	FREIE WÄHLER	56	1,9		

Bundestagswahl 2013

Nach Abschluss der Bundestagswahl ist es mir wichtig, den aktiven Wahlhelfern vor Ort und den mitwirkenden Verwaltungsangestellten für ihre geleistete Arbeit Danke zu sagen. Aufgrund der guten Zusammenarbeit ist es wie immer gelungen, die Aufgaben ohne Probleme zu meistern.

„Nach den Wahlen ist vor den Wahlen“

Das Jahr 2014 wird wieder ein Superwahljahr mit zwei Wahlterminen im Mai und voraussichtlich zum Sommerausklang. Hier ist schon jetzt Ihre Unterstützung gefragt.

Nochmals herzlichen Dank!

Wolfgang Poßner
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen

Verbrennung**von trockenem Baum- und Strauchschnitt**

Der Fachdienst Umwelt des Saale-Orla Kreises informiert, dass nach den Vorschriften der geltenden Allgemeinverfügung im Gebiet des Saale-Orla-Kreises im Zeitraum

**vom 15. bis 30. Oktober 2013
(außer an Sonntagen und Feiertagen)**

trockener Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, verbrannt werden darf.

Die Verbrennung darf nur dann durchgeführt werden, wenn eine Nutzung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist sowie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Im Stadtgebiet Ranis ist eine Verbrennung nicht zulässig.

Pflanzenabfälle können kostenfrei auf dem Grünabfallannahmepplatz Ranis (alte Deponie) abgegeben werden.

Nächste Annahmetermine:

**19.10.2013
02.11.2013
16.11.2013**

jeweils **von 08.00 bis 12.00 Uhr**

Anforderungen an die Verbrennung

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten.

Es ist insbesondere auf die Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schuttmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.

3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 1,5 km zu Flugplätzen
- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- 100 m zu Waldflächen
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung
- 5 m zu Grundstücksgrenzen.

4. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser abzulöschen.

5. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

6. Das Material für die vorgesehene Verbrennung ist erst maximal drei Tage vor dem Termin des Ab Brennens am vorgesehenen Standort aufzuschichten.

Material, das zu einem früheren Zeitpunkt abgelagert wurde, ist zum Schutz von Kleintieren (Igel, Vögel) umzusetzen.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite

www.Saale-Orla-Kreis.de

oder in den Amtsräumen des Landratsamtes im Fachdienst Umwelt eingesehen werden.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Landesverband Thüringen

Haus- und Straßensammlung 2013

Die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Thüringen findet statt im Zeitraum vom

28. Oktober bis 17. November 2013 (Volkstrauertag).

Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Az. 200.10-2152.10-09/13 TH vom 13. November 2012.

Die SammelListen liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück, Pößnecker Straße 2 in 07389 Ranis aus.

Die nächste Ausgabe des **Oberlandboten**

erscheint am Montag, dem 18. November 2013.

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 4. November 2013
im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft.

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden Crispendorf, Eßbach, Gössitz, Keila, Moxa, Paska, Peuschen, Schmorda, Schöndorf, Seisla, Wilhelmsdorf und den Städten Ranis und Ziegenrück

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Verlag und Druck:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück
Wolfgang Poßner
Pößnecker Str. 2, 07389 Ranis
Telefon: 036 47/43 12 30, Fax: 036 47/43 12 33

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,00 Euro (inkl. Porto und 7% MwSt.) sowie als Abonnement zum Jahrespreis von 24,00 Euro (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Crispendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Crispendorf hat in seiner Sitzung am 12. August 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 30/2013

Finanzierung der voraussichtlichen Mehrkosten für die Baumaßnahme „Umbau Feuerwehr- und Vereinshaus“

Beschluss-Nr. 31/2013

Auftragsvergabe des Bauvorhabens „Straßenbauarbeiten – Einbau einer Tragschicht und Asphaltdeckschicht in der Anliegerstraße im Wohngebiet Crispendorf“ an die Firma

STW Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH Eliasbrunn
OT Eliasbrunn 69
07368 Remptendorf

Beschluss-Nr. 32/2013

Auftragsvergabe des Bauvorhabens „Lieferung und Montage von vier Straßenlampen für Anliegerstraße im Wohngebiet Crispendorf“ an die Firma

2K Moxa Lighting GmbH
Gewerbegebiet 31
07381 Moxa

Beschluss-Nr. 33/2013

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 7. Juni 2013 – öffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen:

Beschluss-Nr. 33a/2013

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 7. Juni 2013 – nichtöffentlicher Teil

Gemeinde Keila

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Keila hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. September 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 09/2013

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 1. Juli 2013 – öffentlicher Teil

Gemeinde Gössitz

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gössitz hat in seiner Sitzung am 28. August 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 14a/2013 und 19a/2013

Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil der Gemeinderatssitzung am 6. Juni 2013

Beschluss-Nr. 15/2013

Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Heimat- und Sportverein Gössitz zur Nutzung der Räume der ehemaligen Verkaufsstelle

Beschluss-Nr. 16/2013

Die Jagdnutzung des Eigenjagdbezirkes Gössitz – mit einer Größe von 102,406 ha – erfolgt ab 1. April 2014 durch Verpachtung an einen ortsansässigen Jäger.

Die Verpachtung erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe.

Beschluss-Nr. 17/2013

Dem Antrag von Herrn Thomas Neumann, Friedhofsweg 14 in 08468 Heinsdorfergrund zum Bau eines Bootssteiges in einer Größe von ca. 9,50 m Länge und ca. 1,95 m Breite auf dem Flurstück 82/3 der Flur 1 wird das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Beschluss-Nr. 18/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid von Herrn Tobias Klett, Ortsstraße 10/11 in 07389 Gössitz zum Neubau eines Einfamilienhauses auf den Flurstücken 363 und 365 der Flur 2 in Gössitz mit Bedingungen.

Gemeinde Moxa

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Moxa hat in seiner Sitzung am 26. August 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse-Nr. 10a/2013 und 11a/2013

Genehmigung der Niederschriften – öffentlicher und nicht öffentlicher Teil – über die Gemeinderatssitzung am 4. Juni 2013

Gemeinde Peuschen

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Peuschen hat in seiner Sitzung am 27. August 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 19a/2013 und 20a/2013

Genehmigung der Niederschrift – nicht öffentlicher und öffentlicher Teil – vom 9. Juli 2013

Stadt Ranis

Amtliche Bekanntmachungen

Die nachfolgenden Satzungen der Stadt Ranis werden zur Heilung von Fehlern im Bekanntmachungsverfahren neu bekannt gemacht.

Andreas Gliesing
Bürgermeister

Satzung

über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ranis

– Sondernutzungssatzung (SoNuSa) – vom 10. September 2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat der Stadtrat der Stadt Ranis in seiner Sitzung am 23. Mai 2002 (Beschluss-Nr. 19/02) und durch einen Änderungsbeschluss am 22. August 2002 (Beschluss-Nr. 33a/02) die folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ranis beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Ranis innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Thüringer Straßengesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Ranis.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen
 2. Verlegung privater Leitungen
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Fahnenstangen, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenstände, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen
 6. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen

- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf eine Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadt Ranis zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung – letzteres, soweit dies möglich ist
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheintAuf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen

5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird
6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen, und zwar für die Dauer von sechs Wochen vor und zwei Wochen nach dem Wahltermin
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden
9. die Lagerung von Müll- und Abfallbehältnissen, Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange der Verkehrs- oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigenden Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.

Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachteilige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Die Stadt sowie möglicherweise durch die beabsichtigte Sondernutzung beeinträchtigte Anwohner sind mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.

Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält.

Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherungsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29 und 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt

- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt
- d) die Sorgfaltspflichten im Sinne des § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält

- (2) Gemäß § 50 des ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Stadt Ranis vom 17. November 1994 außer Kraft.

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis



Gliesing

Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis zur Sondernutzungssatzung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen

im Gebiet der Stadt Ranis

– Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGbSa) – vom 10. September 2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat der Stadtrat der Stadt Ranis in seiner Sitzung am 23. Mai 2002 (Beschluss-Nr. 20/02) und mit Änderungsbeschluss vom 22. August 2002 (Beschluss-Nr. 33/02) die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ranis beschlossen:

§ 1**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ranis vom 22. August 2002 – SoNuSa – werden Gebühren erhoben nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entstehenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner vertreten sind.

§ 6**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigungsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a und b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Stadt Ranis vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis



Gliesing
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk zur Sondernutzungsgebührensatzung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

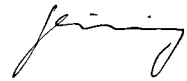
Gebührenverzeichnis**zu § 3 der Sondernutzungsgebühren-Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ranis
vom 22. August 2002**

Tarif- stelle	Art der Nutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Gebühren- satz in Euro	Mindest- betrag in Euro
1	Auslagekästen, Schaukästen u.ä. Vorrichtungen				
	a) bis 15 cm Ausladung	Stück	jährlich	bis 15,00	5,00
	b) über 15 cm Ausladung (außer gemeinnützige Vereine)	Stück	jährlich	bis 25,00	8,00
2	Warenautomaten und sonstige Automaten				
	a) bis 12 cm Ausladung	Stück	jährlich	bis 15,00	5,00
	b) über 12 cm Ausladung	Stück	jährlich	bis 25,00	8,00
3	Firmen und Reklametafeln, Spruchbänder, Plakatsäulen	je qm	jährlich	51,00	25,00
4	Bauzäune, Einplankungen, Baugerüste u.ä.				
	a) bis 12 lfd. Meter Länge		je angefangene Woche	5,00	
	b) je weitere 12 lfd. Meter Länge		je angefangene Woche	5,00	
5	Bauhütten, Bauwagen, Trocken-WC's				
	a) bis 10 qm Grundfläche		je angefangene Woche	5,00	
	b) je weitere 10 qm		je angefangene Woche	5,00	
6	Einlass-/Einwurfschächte, Licht- und Luftschächte (nur Neuanlagen)	je qm	jährlich	5,00	5,00
7	Gruben, Kanalschächte u.ä. (nur Neuanlagen)	je qm	jährlich	10,00	5,00
8	Überdachungen, Vordächer, Überbrückungen, Unterkellerungen (Neuanlagen)	je qm	jährlich	5,00	5,00
9	Treppen (nur Neuanlagen)	je qm	jährlich	10,00	5,00
10	Benzin, Treiböl, Heizöl- und Gastanks je angefangene 5.000 l	Stück	jährlich	102,00	
11	Wandschutzstangen mit mehr als 10 cm Ausladung	lfd. Meter	jährlich	1,50	5,00
12	Lagerung von Materialien und Behältern aller Art über 24 Stunden hinaus				
	a) bis 5 qm Grundfläche	qm	täglich	0,50	5,00
	b) je weitere angefangene 5 qm Grundfläche	qm	täglich	0,50	
13	Werbeausstellungen, Werbeständer	Stück	jährlich	5,00	5,00
14	Fahrgeschäfte u.a. der Volksbelustigung dienende Einrichtungen, Verkaufsstände usw.	qm	täglich	0,25	10,00
15	Straßenhandel im Stehen und Umherziehen wie Kioske und offene Verkaufsstände	qm	täglich	0,50	5,00

16	Warenausstellungen Behälter, Ausstellen von Waren in Körben, Kisten o.a. Behältern Vorrichtungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe	Stück	jährlich	8,00	5,00
17	Blumen in Töpfen, Vasen, Kübeln und dergleichen, soweit sie nicht zum Verkauf bestimmt sind sowie Dekorationsgegenstände, Zierbäume und dergleichen	ab 3 qm	jährlich	10,00	
18	Fahrradständer	je Fahrrad	jährlich	2,50	5,00
19	Tische, Stühle vor Gastwirtschaften, Cafes u.ä.	je qm	jährlich	5,00	5,00
20	Aufstellung von Info-Ständen	Stück	täglich	2,50	
21	Aufstellen von Festzelten				
	a) großes Zelt (ab 200 Personen)	Stück	täglich	25,00	
	b) kleines Zelt	Stück	täglich	13,00	

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis



Gliesing
Bürgermeister



Satzung **über die Erhebung einer Hundesteuer** **in der Stadt Ranis**

– Hundesteuersatzung –
vom 10. September 2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Stadt Ranis in seiner Sitzung am 24. Oktober 2001 mit Beschluss-Nr. 75/01 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 **Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Ranis unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
Maßgeblich ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes,

die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen

3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen
7. Hunden in Tierhandlungen

§ 3 **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund dauerhaft in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) Tritt an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten des Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt Deutschlands besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
- Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 31,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 41,00 Euro |
| 3. für jeden weiteren Hund | 51,00 Euro |
| 4. für einen gefährlichen Hund | 460,00 Euro |

Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) vom 21. März 2000 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2000 vom 10. April 2000):

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind
- b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- c) Hunde, die wiederholt Vieh, Katzen oder Hunde oder unkontrolliert wiederholt Wild gehetzt oder gerissen haben

Beim Einstufungsverfahren ist im Falle eines Widerspruches durch den Hundehalter im Widerspruchsverfahren das Wesensprüfungsergebnis bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 und § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd, des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist
2. Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben
3. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden

Als Einöde gelten Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter – darunter eine Hündin – zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in Form einer Züchtersteuer erhoben.

§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und -ermäßigung bzw. -vergünstigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn es sich nicht um gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 1 handelt und die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Ab dem Tage der Anschaffung sind Hunde für einen Zeitraum von **einem** Jahr von der Steuer befreit, wenn sie nachweislich aus einem Tierheim des Saale-Orla-Kreises angeschafft wurden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Hundesteuer für gefährliche Hunde entsteht unmittelbar nach Einstufung des Tieres gemäß § 5 Abs. 1.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird jeweils zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 11

Anzeigepflicht, Steueraufsicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt oder in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Lebensmonats als angeschafft.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus, das bei Verlust gegen eine Gebühr von 1,00 Euro ersetzt wird.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt oder der Finanzverwaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück abmelden, wenn er ihn nicht mehr besitzt.
- (3) Fallen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sich, so ist das der Stadt oder der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26. Februar 1997 außer Kraft.

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis


Gliesing
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis zur Hundesteuersatzung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Ranis

– Spielapparatesteuer (SPAPST) – vom 10. September 2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) hat der Stadtrat der Stadt Ranis in der Sitzung vom 14. Dezember 1995 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Orla-Kreises vom 25. Januar 1996 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 im aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuerungsgegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Apparate.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| in Gaststätten | 75,00 DM |
| in Spielhallen | 150,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der | |
| Apparate nach Ziffer 3 | |
| in Gaststätten | 40,00 DM |
| in Spielhallen | 80,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 400,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät | |

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von einer Woche der Stadt mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadt-Kasse zu entrichten.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt durch den Veranstalter spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe für das Betreiben von Spielautomaten vom 11. Juni 1992 einschließlich ihrer Änderungsbeschlüsse vom 17. Juni 1993 und vom 25. November 1993 außer Kraft.

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis


Gliesing
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis zur Spielapparatesteuersatzung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Ranis
– SpielAppStSa –
vom 10. September 2013

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Stadt Ranis in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2001 mit Beschluss-Nr. 76/2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Spielapparate-Steuersatzung vom 26. Januar 1996 beschlossen:

§ 1

§ 4 (Steuersätze) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Monat je Gerät:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. für Apparate <i>mit</i> Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 38,00 Euro |
| in Spielhallen | 76,00 Euro |
| 2. für Apparate <i>ohne</i> Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der
Apparate nach Ziffer 3 | |
| in Gaststätten | 20,00 Euro |
| in Spielhallen | 41,00 Euro |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätig-
keiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 205,00 Euro |

(Hinweis: Ein generelles Verbot ist nicht möglich. Innerhalb einer Steuersatzung kann nur über die Höhe des Steuersatzes Einfluss genommen werden.)

§ 2

§ 4 (Steuersätze) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis



Giesing
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis zur 1. Änderungssatzung der Spielapparate-Steuersatzung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung
der Stadt Ranis über den Ablösebetrag je Stellplatz

– Stellplatzablösesatzung –
vom 10. September 2013

Aufgrund des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Stadt Ranis in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 unter der Beschluss-Nr. 90/2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder auf dem Baugrundstück noch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages vom Bauherrn an die Stadt im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde erfüllt werden.

§ 2

Festlegung des Geltungsbereiches

Das Stadtgebiet von Ranis wird für die Festsetzung des Ablösebetrages nicht unterteilt.

Keine Berücksichtigung in dieser Satzung finden die Ortsteile Ludwigshof, Brandenstein und Heroldshof.

§ 3

Ablösebetrag

(1) Für die Berechnung der Abgabebeträge wird der durchschnittliche Grunderwerbspreis auf 23,00 Euro festgesetzt.

(2) Der Flächenbedarf für jeden abzulösenden Stellplatz wird einschließlich Zufahrtsweg festgesetzt auf:

25 m² für	1	Personenkraftwagen
	1	Lastkraftwagen (bis 2,5 t Gesamtgewicht)
	1	Omnibus (mit bis zu 10 Sitzplätzen)
	1	Anhänger

(3) Der für den Stellplatz zu entrichtende Geldbetrag wird wie folgt errechnet:

Dem Grunderwerbspreis (Abs. 1) sind 102,00 Euro pro qm für die Herstellung des Stellplatzes hinzuzurechnen.

Diese Summe ist mit dem Faktor 0,8 und der Einzelstellplatzfläche (Abs. 2) zu vervielfachen:

Abgabebetrag = 100 Euro/qm x Einzelstellplatzfläche von 25 qm = 2.500 Euro

(4) Werden größere Stellplätze, z.B. für Lkw oder Busse gefordert, so wird entsprechend der erforderlichen Einzelstellplatzfläche das Doppelte bzw. das Dreifache des nach Abs. 3 ermittelten Betrages festgesetzt.

§ 4

Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 3 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 5

Fälligkeit

Der gemäß § 3 zu zahlende Geldbetrag entsteht mit dessen Festsetzung durch die untere Bauaufsichtsbehörde (vergleiche § 49 Abs. 7 ThürBO) und wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherren festgelegt.

Der Betrag ist mit der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

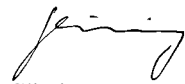
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Stellplatzsatzung vom 20. Oktober 1994 und die Abgabensatzung vom 20. Oktober 1994 außer Kraft.

Ranis, 10. September 2013

Stadt Ranis



Gliesing
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis zur Stellplatzablösesatzung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Der Stadtrat der Stadt Ranis hat in seiner Sitzung am 29. August 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. 15a/2013 und 17a/2013

Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsteil der Stadtratssitzung vom 23. Mai 2013

Beschluss-Nr. 15/2013

Tilgung des Restsaldos des Darlehens Nr. 6707020084 der Deutschen Kreditbank AG in Höhe von 3.042,13 Euro zum Ende der Zinsbindungsfrist am 30. Juni 2013

Beschluss-Nr. 16/2013

Abschluss eines Fischereipachtvertrages mit dem Angelsportverein Ranis e.V. zum Brandensteiner Teich

Der Technische Ausschuss der Stadt Ranis hat in seiner am 12. September 2013 beschlossen:

Beschluss-Nr. TA- 01/2013

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Nutzungsänderung eines bestehenden Carports als Carport und zur Unterbringung von Bienenfreiständen im Wohngebiet „An der Platte“ (Gemarkung Ranis, Flur 9, Flurstück 49/5)

Gemeinde Wilhelmsdorf

Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf hat in seiner Sitzung am 4. September 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 14a/2013 und 17a/2013

Genehmigung der Niederschrift – öffentlicher und nicht öffentlicher Teil – vom 27. Mai 2013

Beschluss-Nr. 15/2013

Empfehlung an den Zweckverband Orla, in die diesjährige Fortschreibung des Abwasser-Beseitigungs-Konzepts für die Gemeinde Wilhelmsdorf eine Abwasserbehandlung in Kleinkläranlagen mit Option zur Nachrüstung einer Phosphat-Fällung nach 2025 aufzunehmen.

Dieser Beschluss ist bei der Fortschreibung des ABK im Jahre 2019 erneut zu überprüfen.

Beschluss-Nr. 16/2013

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag von Herrn Torsten Huke aus Erfurt zur Errichtung eines Bootssteiges

Stadt Ziegenrück

Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat der Stadt Ziegenrück hat in seiner Sitzung am 9. September 2013 beschlossen:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen:

Beschluss-Nr. 31/2013

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10. Juni 2013 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 32/2013

Zustimmung zur Prolongation eines vorhandenen Darlehens

Beschluss-Nr. 33, 34, 35/2013

Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen

Beschluss-Nr. 36, 37, 38/2013

Erteilung von sanierungsrechtlichen Genehmigungen

Beschluss-Nr. 39/2013

Grundstücksangelegenheit – Eintragung einer Grunddienstbarkeit

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück

Veranstaltungskalender

RANIS

Sonntag, 13. Oktober 2013

Landschaftspflegeverband
Pilzwanderung mit der Expertin Olga Richter
Treffpunkt: NLG

Freitag, 18. Oktober 2013

Raniser Geflügelzuchtverein RGZV
Mitgliederversammlung
Vorbereitung der anstehenden Ausstellungen
Gasthaus „Zur Schmiede“

Mittwoch, 30. Oktober 2013

Evangelische Kirche Ranis
„ChurchNight“
Themennacht für Jugendliche zum Reformations-
fest
Gemeindesaal

Donnerstag, 7. November 2013

Lesung
Burg Ranis

Freitag, 8. November 2013

Filmvorführung des Film- und Videoklubs
Gasthaus „Zur Schmiede“

Freitag, 8. November 2013

Raniser Geflügelzuchtverein RGZV
Mitgliederversammlung
Hygiene in den Taubenschlägen und Hühnerställen
Gasthaus „Zur Schmiede“

Sonntag, 10. November 2013

Martinsfest
Martinsfest mit Martinsumzug
von der Kita zur Burg Ranis

Montag, 11. November 2013

Raniser Ritterfaschingsverein RRV
**Schlüsselübergabe des Bürgermeisters
an den RRV**

Samstag, 16. November 2013

Raniser Ritterfaschingsverein RRV
Bordfest des RRV
Halle der Firma Zein

Sonntag, 17. November 2013

Gedenkstunde zum Volkstrauertag

Dienstag, 19. November 2013

Katholische Kirche Ranis
Elisabethfest mit Gottesdienst
anschließend gemütliches Beisammensein
Katholische Kirche Ranis

KEILA

Sonntag, 27. Oktober 2013

10.00 Uhr **Kirmes-Frühschoppen**

PASKA

Sa/So, 9./10. November 2013

Kirmes mit Frühschoppen und Ständchen

SCHÖNDORF

Samstag, 16. November 2013

Lichtbildervortrag
Kulturhaus Tausa

CRISPENDORF

Sa/So, 19./20. Oktober 2013

Glühweinfahrten der Ferienlandeseisenbahn

ZIEGENRÜCK

Samstag, 19. Oktober 2013

13.00 Uhr **Glühweinfahrten mit der Ferienlandeseisenbahn**
Ferienland Crispendorf
(bis 17.00 Uhr)

Sonntag, 20. Oktober 2013

13.00 Uhr **Glühweinfahrten mit der Ferienlandeseisenbahn**
Ferienland Crispendorf
(bis 17.00 Uhr)

Samstag, 26. Oktober 2013

20.00 Uhr **Kirmestanz in Tausa**
Kulturhaus Tausa

Samstag, 9. November 2013

20.00 Uhr **Auftaktveranstaltung
zum 30. Ziegenrücker Karneval**
Vereinshaus Ziegenrück

WASSERKRAFTMUSEUM ZIEGENRÜCK

„Faszination Wünschelrute“

Sonderausstellung von Dr. Hans-Dieter Langer

ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag - Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr

Feuerwehr Ranis

10 Jahre Jugendfeuerwehr Ranis

Am 21. September 2013 feierte die Jugendfeuerwehr Ranis ihr zehnjähriges Bestehen.

1990 gründete sich die Jugendfeuerwehr Ranis aus der AG Junge Brandschutzhelfer. Nach drei Jahren musste der Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr aus mangelndem Interesse wieder eingestellt werden.

So erfolgte die Neugründung 2003 mit den zwei Jugendwarten Ron Schnabelrauch und Ramon Conjo.

2003 zählte die Jugendfeuerwehr fünfzehn Jugendliche – davon sechs Mädchen. Heute besteht diese aus zehn Kameraden – davon ein Mädchen.

In den zehn Jahren konnten von den ausgebildeten Jugendlichen sechzehn Kameradinnen und Kameraden in die Einsatzabteilung übernommen werden.

Von diesen sechzehn Kameraden sind heute noch neun Kameraden in der Einsatzabteilung tätig. Die restlichen sieben schieden durch Umzug aus.

2006 mussten wir nach dreijähriger Diensttätigkeit den Jugendwart Ron Schnabelrauch wegen Umzug verabschieden. Neuer Jugendwart wurde Marcell Schemmerling.

2009 stockten wir unser Ausbildungsteam mit den zwei Betreuerinnen Susann Halter und Nadine Reuschel auf. Dadurch konnte die Ausbildung intensiver durchgeführt werden.

Durch den Abgang einer Betreuerin mussten wir uns neu orientieren. Durch das rege Interesse von drei jungen Kameraden der Einsatzabteilung besteht unser Ausbildungsteam nun aus sechs Kameradinnen und Kameraden.

Bei einer durchschnittlichen Jahreskapazität von zehn Jugendlichen im Alter von neun bis sechzehn Jahren können wir diese nun intensiv ausbilden.

Text: Marcell Schemmerling



Feuerwehr Ranis



Bereichsausscheid

Gleichzeitig an diesem Tag fand der Bereichsausscheid der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück statt.

Vier Männermannschaften und vier Jugendmannschaften nahmen daran teil.

Einen klaren Sieg erkämpften sich die Kameraden der Feuerwehr Peuschen – in nur 28,80 Sekunden war deren Löschangriff beendet.

Zweiter in diesem sportlichen Wettkampf wurde die Männermannschaft aus Wilhelmsdorf mit einer Zeit von 30,60 Sekunden.

Den dritten Platz belegten die Kameraden aus Külmla mit 35,52 Sekunden und der vierte Platz ging an die Gastgeber aus Ranis mit einer Zeit von 52,21 Sekunden.

Viel Spaß gab es auch für die vier Jugendfeuerwehrmannschaften, die an diesem Löschangriff teilnahmen. Neben Spaß gab es auch Freude über Platzierungen und gute Zeiten.

So sicherte sich die Jugendfeuerwehr aus Wernburg mit einer Zeit von 38,59 Sekunden den 1. Platz.

Dicht gefolgt von den Jungen Kameraden aus Ranis mit einer Zeit von 46,95 Sekunden.

Der dritte Platz ging an die stolze Mädchenmannschaft aus Kleindembach mit einer Zeit von 53,28 Sekunden und Platz vier ging an die Jungenmannschaft der Jugendfeuerwehr Kleindembach, die eine Zeit von 54,47 Sekunden belegten.

Ein großer Dank geht auch an Hubert Weiße und sein Team für die gute und leckere Verpflegung.

Text: Marcel Schemmerling



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen im KIRCHSPIEL RANIS

Gottesdienste

Sonntag, 13. Oktober 2013

10.00 Uhr	Ranis/Stadtkirche	<i>Gottesdienst</i>
14.00 Uhr	Schmorda/Kirche	<i>Erntedankfest</i>

Sonntag, 20. Oktober 2013

10.00 Uhr	Ranis/Gemeindesaal	<i>Morgenandacht</i>
14.00 Uhr	Seisla/Kirche	<i>Erntedankfest</i>

Sonntag, 27. Oktober 2013

08.30 Uhr	Rockendorf/Kirche	<i>Kirmesgottesdienst</i>
14.00 Uhr	Oelsen/Kirche	<i>Kirmesgottesdienst</i>

Donnerstag, 31. Oktober 2013

14.00 Uhr	Ranis/Stadtkirche	Reformationsfest <i>Gottesdienst mit Abendmahl</i>
-----------	-------------------	--

Sonntag, 3. November 2013

10.00 Uhr	Ranis/Gemeindesaal	<i>Morgenandacht</i>
-----------	--------------------	----------------------

Sonntag, 10. November 2013

14.00 Uhr	Schmorda/Kirche	<i>Kirmesgottesdienst</i>
-----------	-----------------	---------------------------

Sonntag, 17. November 2013

10.00 Uhr	Ranis/Gemeindesaal	<i>Morgenandacht</i>
14.00 Uhr	Seisla/Kirche	<i>Kirmesgottesdienst</i>

Sonntag, 24. November 2013

14.00 Uhr	Ranis/Gemeindesaal	Ewigkeitssonntag <i>Gottesdienst mit Abendmahl u. Gedenken der Verstorbenen im Kirchspiel Ranis</i>
-----------	--------------------	---

Gebet zur Wochenmitte

immer mittwochs

18.00 Uhr	Stadtkirche Ranis
-----------	-------------------

Ökumenisches Martinsfest in Ranis

Am Sonntag, dem 10. November 2013 laden die Diakonie-Kindertagesstätte „Burgspatzen“, das Kinder- und Jugendheim sowie die evangelischen und katholischen Kirchgemeinden zum ökumenischen Martinsfest nach Ranis ein.

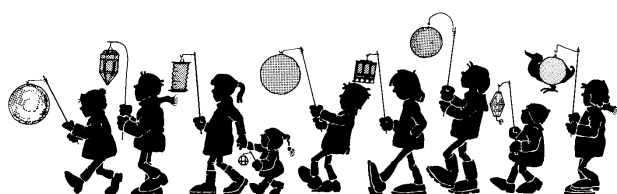
Start ist um 17.00 Uhr auf dem Gelände des Kinder- und Jugendheims in Ranis.

Nach einem von Posaunenmusik gestalteten Auftakt geht es vom Kinder- und Jugendheim in einem bunten Laternenumzug durch die Stadt hinauf zur Burg.

Dort klingt das Martinsfest mit dem traditionellen Martinsfeuer und dem Teilen der Martinshörnchen aus.

Die Martinslegende erzählt die Geschichte eines Mannes, der zunächst Soldat war. Der Anblick von Armut und Elend bewirkte in seinem Leben eine entscheidende Kehrtwende.

Besonders bekannt ist die Geschichte von dem Mantel, den Martin mit einem Bettler teilt. Sie regt auch heute Kinder und Erwachsene dazu an, zu teilen.



Gottesdienste und Andachten im Bereich GÖSSITZ-WERNBURG

Gottesdienste

Sonntag, 20. Oktober 2013

09.00 Uhr	Wilhelmsdorf
10.15 Uhr	Laskau

21. So. nach Trinitatis

*Erntedank und
Kirchweih*

Sonntag, 27. Oktober 2013

09.00 Uhr	Wilhelmsdorf
10.15 Uhr	Bahren
10.15 Uhr	Gössitz

22. So. nach Trinitatis

*Herr Spittel
Erntedank
Lesegottesdienst*



Donnerstag, 31. Oktober 2013

17.00 Uhr	Moxa
-----------	------

Reformationstag

*Kirchweih und
Einführung
der Kirchenältesten*

Sonntag, 3. November 2013

09.00 Uhr	Wilhelmsdorf
10.15 Uhr	Peuschen

23. So. nach Trinitatis

*Kirchweih und Gedenken
mit Abendmahl
Kirchweih und Gedenken
mit Abendmahl*

Mittwoch, 6. November 2013

19.30 Uhr	Bodelwitz
-----------	-----------

Andacht

Sonntag, 10. November 2013

09.00 Uhr	Wilhelmsdorf
09.00 Uhr	Gertewitz
09.00 Uhr	Paska
10.15 Uhr	Moxa
10.15 Uhr	Gössitz

drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

*Herr Spittel
Kirchweih und Gedenken
mit Abendmahl
Kirchweih und Gedenken
Gedenken mit
Abendmahl
Lesegottesdienst*

Sonntag, 17. November 2013

09.00 Uhr	Wilhelmsdorf
09.00 Uhr	Quaschwitz
10.15 Uhr	Bodelwitz

vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

*Herr Spittel
Kirchweih und Gedenken
mit Abendmahl
Gedenken mit
Abendmahl*

Gemeindenachmittage / Frauenkreis

Donnerstag, 17. Oktober 2013

14.00 Uhr	Wilhelmsdorf
-----------	--------------

Donnerstag, 14. November 2013

14.00 Uhr	Gössitz
-----------	---------

Dienstag, 19. November 2013

14.00 Uhr	Wernburg
-----------	----------

Mittwoch, 20. November 2013

14.00 Uhr	Peuschen
-----------	----------

Kinderspecial

Samstag, 9. November 2013

09.30 Uhr	Wernburg (bis 12.00 Uhr)
-----------	-----------------------------

im Pfarrhaus

Gottesdienste Pfarrbereich ZIEGENRÜCK

Herzlich eingeladen wird zu folgenden Gottesdiensten

Sonntag, 13. Oktober 2013	20. So. nach Trinitatis
10.00 Uhr Crispendorf	<i>Kirchweih</i>
14.00 Uhr Ziegenrück	
Sonntag, 20. Oktober 2013	21. So. nach Trinitatis
08.30 Uhr Eßbach	<i>Kirchweih</i>
10.00 Uhr Volkmannsdorf	
Samstag, 26. Oktober 2013	
10.00 Uhr Schöndorf	<i>Taufgottesdienst</i>
Sonntag, 27. Oktober 2013	22. So. nach Trinitatis
08.30 Uhr Keila	<i>Kirchweih</i>
10.00 Uhr Schöndorf	<i>Kirchweih</i>
Donnerstag, 31. Oktober 2013	Reformationstag
10.00 Uhr Ziegenrück	<i>Konzertgottesdienst</i>
19.00 Uhr Schöndorf	<i>Abendandacht</i>
Sonntag, 3. November 2013	23. So. nach Trinitatis
10.00 Uhr Crispendorf	
14.00 Uhr Volkmannsdorf	<i>Kirchweih</i>
Sonntag, 10. November 2013	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres
08.30 Uhr Eßbach	<i>mit Abendmahl</i>
10.00 Uhr Ziegenrück	<i>mit Abendmahl</i>
Sonntag, 17. November 2013	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres
08.30 Uhr Keila	<i>mit Abendmahl</i>
10.00 Uhr Schöndorf	<i>mit Abendmahl</i>
Mittwoch, 20. November 2013	Buß- und Betttag
19.00 Uhr Schöndorf	<i>Abendandacht</i>
Sonntag, 24. November 2013	Ewigkeitssonntag
10.00 Uhr Crispendorf	<i>mit Abendmahl</i>
16.00 Uhr Volkmannsdorf	<i>mit Abendmahl</i>
Samstag, 30. November 2013	
17.00 Uhr Schöndorf	<i>Adventsbegrüßung</i>
Sonntag, 1. Dezember 2013	1. Advent
13.30 Uhr Ziegenrück	<i>Adventsmarkt</i>
16.00 Uhr Eßbach	

Herzlich eingeladen wird zu ...

Abend-Andachten in St. Johannes Schöndorf

Donnerstag, 17. Oktober 2013	
19.00 Uhr Schöndorf	<i>Abend-Andacht</i>
Donnerstag, 31. Oktober 2013	
19.00 Uhr Schöndorf	<i>Abend-Andacht</i>
Donnerstag, 14. November 2013	
19.00 Uhr Schöndorf	<i>Abend-Andacht</i>
Donnerstag, 28. November 2013	
19.00 Uhr Schöndorf	<i>Abend-Andacht</i>

Gottesdienste im Pflegezentrum Ziegenrück

Mittwoch, 30. Oktober 2013	
10.30 Uhr Ziegenrück	<i>Gottesdienst</i>
Donnerstag, 14. November 2013	
10.30 Uhr Ziegenrück	<i>Gottesdienst</i>
Donnerstag, 28. November 2013	
10.30 Uhr Ziegenrück	<i>Gottesdienst</i>

Gemeindenachmittage

Donnerstag, 17. Oktober 2013
14.00 Uhr Schöndorf
Dienstag, 29. Oktober 2013
14.00 Uhr Crispendorf
Dienstag, 5. November 2013
15.00 Uhr Ziegenrück
Dienstag, 12. November 2013
14.00 Uhr Eßbach
Donnerstag, 14. November 2013
15.00 Uhr Volkmannsdorf
Dienstag, 26. November 2013
14.00 Uhr Crispendorf
Donnerstag, 28. November 2013
14.00 Uhr Schöndorf

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Friedebacher Straße 26a, 07387 Rockendorf

Gemeindeleiter Ralf Franz, Telefon 0 36 47/44 25 47

Zu den Gottesdiensten in der Neuapostolischen Kirche Rockendorf ist jedermann herzlich eingeladen.

sonntags	09.30 Uhr
mittwochs	19.30 Uhr



Jubiläumsjahr 2013

125 Jahre Neuapostolische Kirche in der Saale-Orla-Region

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen

Mittwoch, 16. Oktober 2013
19.30 Uhr Gottesdienst mit Bezirksältesten Standke
Sonntag, 27. Oktober 2013
09.30 Uhr Gottesdienst mit Hirte Hinzke
Donnerstag, 31. Oktober 2013
19.30 Uhr Musikalische Abendandacht zum Entschlafenengottesdienst
Sonntag, 3. November 2013
09.30 Uhr Entschlafenengottesdienst

Gottesdienste in der Nikolauskapelle in DÖRFLAS

Die kleinste Kirche Mitteldeutschlands lädt ein:

Donnerstag, 31. Oktober 2013
14.00 Uhr Reformationsfest und Kirchweih

Gottesdienste ZEUGEN JEHOVAS

Zusammenkunftsort:

Königreichssal Flurstraße 3 in PÖSSNECK

Zusammenkunftszeiten:

freitags	19.00 Uhr
sonntags	09.30 Uhr

Interessierte Personen sind herzlich willkommen!

Freier Eintritt und keine Kollekte!

Lesen Sie die Bibel online unter jw.org.

Gemeinde Crispendorf

Ferienlandeseisenbahn Crispendorf



Glühweinfahrten bei der Ferienlandeseisenbahn

Mit Glühwein und Punsch auf großer Fahrt

Genießen Sie die herbstlich bunte Farbenpracht des Wisenttals am Wochenende 19. und 20. Oktober 2013 bei einer Fahrt mit der Ferienlandeseisenbahn Crispendorf.

An beiden Tagen verkehren die Züge von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Lok „Crispi“ und ihrem Zug auf dem 2,1 km langen Rundkurs.

Damit Ihnen nicht ganz so kalt wird, erhalten Sie ein kostenfreies Heißgetränk – Glühwein oder Kinderpunsch – vor Fahrtbeginn mit auf die zwanzigminütige Fahrt. Die Züge verkehren je nach Bedarf im Abstand von ca. 20 bis 30 Minuten.

Auch in Hinblick auf Weihnachten bieten die Ferienlandeseisenbahner wieder eine Vielzahl an Ferienlandeseisenbahn-Souvenirs, vom Ferienlandeseisenbahn-Bastelset bis zu den beliebten Schaffnerkellen an.

Bitte beachten Sie, dass die Züge der Ferienlandeseisenbahn bei dieser Veranstaltung abweichend vom Lokschuppenbahnsteig im Wisenttal abfahren. Der Weg ist ab Ortseingang Crispendorf ausgeschildert!

Weitere Informationen unter:

Webseite www.ferienlandeseisenbahn.de
Telefon 0177/5 66 11 04

Stadt Ranis

Blutspende

Blutspendetermin für Ranis

am **Donnerstag, dem 24. Oktober 2013**
von **15.00 bis 19.30 Uhr**
in der **Sozialstation Ranis**
 Pößnecker Straße 2
 in Ranis

Regelschule Ranis

Achtung vormerken!!!

Am **Freitag, dem 18. Oktober 2013** findet in der Turnhalle der **Regelschule Ranis** ein **Benefizkonzert** als Abschluss der Projektwoche zum Thema „Frieden-Toleranz-Courage“ statt.

Geplanter Beginn ist um 18.00 Uhr. Attraktion des Abends ist der bekannte Rapper, Autor und Workshop-Leiter **Doppel U**.



Live auf der didacta: Doppel-U
Bild: Schroedel

Mit dem Rappen von Texten von Goethe und Schiller wurde der Thüringer Künstler deutschlandweit bekannt. Wer sich einen Vorgeschmack holen möchte, muss einfach mal bei „youtube“ reinklicken.

Auch Schüler unserer Schule sowie das Kinderheim Ranis beteiligen sich an dem Programm. Vor dem Konzert ist das Schulhaus – welches zum aktuellen Thema ausgestaltet wird – für alle Besucher geöffnet. Schüler, Eltern, „Ehemalige“ und Gäste sind herzlich willkommen.

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen, um gemeinsam einen tollen Abend bei guter Musik und interessanten Gesprächen zu erleben und für Frieden und ein friedliches Miteinander einzutreten.

Die gesamte Woche steht im Zeichen von „Frieden-Toleranz-Courage“. In verschiedenen Projekten beschäftigen sich die Schüler mit diesem Thema – zum Beispiel:

- gemeinsames Singen von Friedensliedern
- ein Radioprojekt mit Interviews zum Thema
- Basteln von Friedenstauben und „Peace-Ketten“
- das Backen von Friedensplätzchen
- Thementage:
„Wer, wenn nicht wir?“
„Kenn ich nicht, mag ich nicht – trotzdem?!“
„Was ist schon normal?“
- Thema: „Rechtsextremismus“
- Thema: „Krisenherde auf der Welt“

und noch vieles mehr.

Ein Höhepunkt ist ein Tag der Initiative Black and White für alle Schüler unter dem Motto „Der Welt ein Stück näher – Trommeln, Tanzen, Singen – Afrika“. Verschiedene Kooperationspartner, der Förderverein der Regelschule sowie Eltern werden Lehrer und Schüler bei diesem Projekt unterstützen.

Wir freuen uns auf eine abwechslungsreiche Woche und ein tolles Abschlusskonzert.

Jeannette Wolf



Volkssolidarität Ranis

Veranstaltungsplan November 2013

Freitag, 1. November 2013

13.30 Uhr Gymnastik

Dienstag, 5. November 2013

13.00 Uhr Skat

13.30 Uhr Dienstagsclub

Mittwoch, 6. November 2013

13.30 Uhr Kaffeenachmittag

13.30 Uhr Rommé

Donnerstag, 7. November 2013

14.00 Uhr Chorprobe

Freitag, 8. November 2013

13.30 Uhr Gymnastik

Dienstag, 12. November 2013

13.00 Uhr Skat

13.30 Uhr Dienstagsclub

Mittwoch, 13. November 2013

13.30 Uhr Kaffeenachmittag

13.30 Uhr Rommé

Donnerstag, 14. November 2013

14.00 Uhr Chorprobe

Freitag, 15. November 2013

13.30 Uhr Gymnastik

Montag, 18. November 2013

13.00 Uhr Hobbytreff mit Karin
(Totensonntag)

Dienstag, 19. November 2013

13.00 Uhr Skat

13.30 Uhr Dienstagsclub

Mittwoch, 20. November 2013

13.30 Uhr Kaffeenachmittag

13.30 Uhr Rommé

Donnerstag, 21. November 2013

14.00 Uhr Chorprobe

Freitag, 22. November 2013

13.30 Uhr Gymnastik

Montag, 25. November 2013

13.00 Uhr Basteln mit Karin
(Adventsgestecke)

14.00 Uhr Lehrertreff

Dienstag, 26. November 2013

13.00 Uhr Skat

13.30 Uhr Dienstagsclub

Mittwoch, 27. November 2013

13.30 Uhr Kaffeenachmittag

13.30 Uhr Rommé

Donnerstag, 28. November 2013

14.00 Uhr Chorprobe

Freitag, 29. November 2013

13.30 Uhr Gymnastik

18.00 Uhr Tanz

Gemeinde Peuschen

Einladung

KIRMES in PEUSCHEN

Samstag, 2. November 2013

20.00 Uhr **Kirmestanz**

mit der Band „Cyriak“ aus Jena

Sonntag, 3. November 2013

10.00 Uhr **Frühschoppen**

mit der Band „Zwei gegen Willy“

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Der Kultur- und Heimatverein
Peuschen e.V.



Gemeinde Schöndorf

Einladung nach Tausa



Stadt Ziegenrück

Blutspende

Blutspendetermin für Ziegenrück

am **Montag, dem 28. Oktober 2013**
 von **15.30 bis 19.30 Uhr**
 im **Hotel am Schloßberg**
Paskaer Straße 1
in Ziegenrück

Fremdenverkehrsverein Ziegenrück e.V.

3. Wandertag in Ziegenrück

Samstag, 14. September 2013

Auch in diesem Jahr organisierte der Fremdenverkehrsverein Ziegenrück e.V. den „Ziegenrücker Wandertag.“

Bei bestem Wanderwetter begrüßte der Bürgermeister Horst Maschke viele Wanderfreunde an der Saalepromenade.

Gleichzeitig kündigte er eine Überraschung an – eine verhüllte Statue stand im Grünen auf der Promenade.

Bevor aber dieses Geheimnis gelüftet wurde, erfreute der Frauenchor des Gesangvereines Ziegenrück 1847 e.V. die Wanderfreunde mit ihren Wanderliedern.

Gemeinsam mit der 3. „Thüringer Meerjungfrau“ Julia Könitzer, Dr. paed. Horst Lang aus Ziegenrück und dem Bürgermeister wurde das Geheimnis dann endlich enthüllt. Zum Vorschein kam eine Ziege, aus Bronze gegossen.

Diese wunderschöne Ziege sponserte Dr. paed. Horst Lang und seine Frau Anneliese der Stadt Ziegenrück. Vor 50 Jahren zogen sie nach Ziegenrück und wurden hier sehr gut aufgenommen.

Gleichzeitig war es ihr Ziel, Ziegenrück um eine weitere touristische Attraktion zu bereichern.

Bevor sich dann die Wanderfreudigen auf den Weg machten und die 3. „Thüringer Meerjungfrau“ den Startschuss gab, wurden vom Wanderführer Wolfram Schneider die drei abwechslungsreichen Rundwanderungen vorgestellt.

Als wegekundige Wanderführer erwiesen sich auch Gerd Steckert und Uwe Phillipp.

Am Nachmittag trafen die Wanderer an der Saalepromenade wieder ein und wurden mit Kaffee und Ziegenrücker Kuchenteller sowie Thüringer Rostbratwurst empfangen.

Zum Abschluss gab es eine Auswertung von einem Quiz über Natur und Region, bei dem die Sieger aller drei Wandergruppen schöne Preise erhielten.

Der Fremdenverkehrsverein und die Stadt Ziegenrück bedanken sich für diesen gelungenen Wandertag bei:

- Dr. paed. Horst Lang und Frau
- den drei Wanderführern
- dem Frauenchor
- allen freiwilligen Helfern



Kindergarten „Purzelmäuse“ Ziegenrück

Das war unser Indianerfest

Am Freitag, dem 2. August 2013 feierten wir im Kindergarten „Purzelmäuse“ in Ziegenrück unser Indianerfest

Wie richtige Indianer bastelten die Kinder Indianerschmuck, hielten Wurstspieße ins Lagerfeuer und konnten auf einem richtigen Pferd reiten.

Auf einer Hüpfburg wurde sich noch einmal richtig ausgetobt.

Wir danken allen Helfern und Sponsoren, dass dieses Fest für uns alle unvergessen bleibt.

**Vielen Dank sagen
alle kleinen Purzelmäuse und das Erzieherteam**



🌸 Geburtstage 🌸 Geburtstage 🌸

Die Gemeinde Crispendorf gratuliert zum Geburtstag

06.11.	Erika Gärtner	zum 81. Geburtstag
06.11.	Paul Orlamünder	zum 78. Geburtstag
13.11.	Kurt Wohlfahrt	zum 77. Geburtstag
13.11.	Bruno Rasch	zum 74. Geburtstag
17.11.	Bärbel Müller	zum 76. Geburtstag
22.11.	Roland Hollmann	zum 76. Geburtstag
24.11.	Gertraude Adler	zum 77. Geburtstag
27.11.	Günter Schütze	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Eßbach gratuliert zum Geburtstag

16.11.	Udo Tandler	zum 67. Geburtstag
--------	-------------	--------------------

Die Gemeinde Gössitz gratuliert zum Geburtstag

02.11.	Ruth Klett	zum 84. Geburtstag
21.11.	Anneließe Lengties	zum 85. Geburtstag
24.11.	Günter Dyk	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Keila gratuliert zum Geburtstag

05.11.	Rudolf Herzog	zum 70. Geburtstag
11.11.	Christa Müller	zum 76. Geburtstag

Die Gemeinde Moxa gratuliert zum Geburtstag

02.11.	Erhard Zienert	zum 83. Geburtstag
17.11.	Roland Reuschel	zum 78. Geburtstag

Die Gemeinde Peuschen gratuliert zum Geburtstag

07.11.	Karl-Heinz Krause	zum 78. Geburtstag
10.11.	Gerda Haußner	zum 76. Geburtstag
11.11.	Margot Hendel	zum 87. Geburtstag
12.11.	Liselotte Halbich	zum 92. Geburtstag
14.11.	Gisela Krause	zum 75. Geburtstag
23.11.	Elfriede Pahlhorn in Laskau	zum 79. Geburtstag
23.11.	Wolfgang Hellfritzsch	zum 77. Geburtstag
25.11.	Eckhard Wemski	zum 65. Geburtstag

Die Stadt Ranis und die Ortsgruppe Ranis

der Volkssolidarität gratulieren zum Geburtstag

01.11.	Heinz Fischer	zum 77. Geburtstag
01.11.	Wolfgang Keilig	zum 73. Geburtstag
03.11.	Klaus Olbrich	zum 76. Geburtstag
04.11.	Maritta Behler	zum 71. Geburtstag
04.11.	Gerhard Dieminger	zum 77. Geburtstag
06.11.	Klaus Gräser	zum 77. Geburtstag
06.11.	Erika Wolf	zum 71. Geburtstag
10.11.	Peter Rahtjen	zum 76. Geburtstag
10.11.	Rita Thomä	zum 74. Geburtstag
10.11.	Barbara Vassel	zum 70. Geburtstag
12.11.	Ilse Hofmann	zum 82. Geburtstag
12.11.	Rainer Aland	zum 71. Geburtstag
13.11.	Christine Schönherr	zum 73. Geburtstag
15.11.	Manfred Trost	zum 77. Geburtstag

🌸 Geburtstage 🌸 Geburtstage 🌸

Die Stadt Ranis und die Ortsgruppe Ranis

der Volkssolidarität gratulieren zum Geburtstag

16.11.	Eberhard Halter	zum 78. Geburtstag
16.11.	Horst Querengässer	zum 78. Geburtstag
17.11.	Lothar Löffler	zum 77. Geburtstag
18.11.	Rosemarie Halter	zum 77. Geburtstag
22.11.	Bernd Bieder	zum 72. Geburtstag
23.11.	Pia Franz	zum 81. Geburtstag
23.11.	Kurt Schwalbe	zum 67. Geburtstag
25.11.	Manfred Grimm	zum 66. Geburtstag
30.11.	Siegfried Driemecker	zum 79. Geburtstag
30.11.	Gerhard Rüdiger	zum 76. Geburtstag

Die Gemeinde Schmorda gratuliert zum Geburtstag

01.11.	Waldemar Riescheberg	zum 78. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Die Gemeinde Schöndorf mit ihren Ortsteilen Külmla und Tausa gratuliert zum Geburtstag

01.11.	Werner Rommeiß in Külmla	zum 82. Geburtstag
10.11.	Helga Hirsch in Tausa	zum 68. Geburtstag
12.11.	Reinhard Henniger	zum 67. Geburtstag
20.11.	Martin Haus in Külmla	zum 68. Geburtstag

Die Gemeinde Seisla gratuliert zum Geburtstag

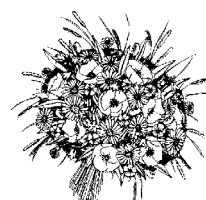
22.11.	Jürgen Pietrusky	zum 70. Geburtstag
25.11.	Gudrun März	zum 77. Geburtstag

Die Gemeinde Wilhelmsdorf gratuliert zum Geburtstag

24.11.	Gerda Müller	zum 81. Geburtstag
--------	--------------	--------------------

Die Stadt Ziegenrück gratuliert zum Geburtstag

01.11.	Rudolf Wagner	zum 78. Geburtstag
01.11.	Brigitte Nagel	zum 76. Geburtstag
02.11.	Lieselotte Linke	zum 87. Geburtstag
02.11.	Lieselotte Blochberger	zum 86. Geburtstag
03.11.	Hasso Könitzer	zum 84. Geburtstag
03.11.	Dieter Hirsch	zum 74. Geburtstag
04.11.	Hannelore Baumgärtner	zum 69. Geburtstag
07.11.	Gudrun Grollmus	zum 87. Geburtstag
08.11.	Anneliese Schmidt	zum 88. Geburtstag
08.11.	Flora Maschke	zum 78. Geburtstag
09.11.	Eberhard Baumgärtner	zum 70. Geburtstag
11.11.	Dieter Sachs	zum 70. Geburtstag
15.11.	Karl-Heinz Ludwig	zum 76. Geburtstag
22.11.	Günter Kullak	zum 74. Geburtstag
27.11.	Dr. Horst Lang	zum 79. Geburtstag



Sonstiges

Arbeitskreis Trennung/Scheidung

Arbeitskreis will Neuigkeiten im Sorgerecht vorstellen

Der Familienrechtstag findet am 13. November erstmalig in Triptis statt

Vorträge und Diskussionsrunden zu aktuellen Änderungen beim Sorgerecht nicht verheirateter Eltern bietet der Arbeitskreis Trennung/Scheidung bei seinem nun schon 4. Familienrechtstag am Mittwoch, dem 13. November 2013 an.

Erstmals findet die Veranstaltung in Triptis statt. Veranstaltungsort ist das Eltern-Kind-Zentrum des Diakonievereins am Postberg 10.

Hier befindet sich auch die Kindertagesstätte „Farbenklex“, wo für die Dauer der Veranstaltung auch eine Kinderbetreuung möglich ist.

Im Arbeitskreis Trennung/Scheidung arbeiten zusammen:

- die Erziehungs- und Familienberatung des Diakonievereins
- der Fachdienst Jugend, Soziales und Familie/Jugendamt des Landratsamtes
- das Amtsgericht Pößneck
- und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Region

„Bisher wurden die Familienrechtstage sehr gut angenommen, auch die Gesprächsangebote nach den Vorträgen“, resümiert Gisela Külkens von der Erziehungs- und Familienberatung.

Drei kurze Vorträge werden gehalten von:

- Karl-Georg Götz
Direktor des Amtsgerichts Pößneck
- André Geißler
Jugendamt des Saale-Orla-Kreises
- Gisela Külkens
Leiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Vorgestellt werden:

- die neuen gesetzlichen Regelungen zum Sorgerecht
- die Chancen für unverheiratete Väter, ins Sorgerecht einbezogen zu werden
- die Möglichkeit der Sorgerechtserklärung beim Jugendamt
- die Definition des Kindeswohls in Bezug auf das Sorgerecht
- die Sichtweisen der Kinder bei einer Trennung der Eltern

Rechtsanwalt Ralf Weber moderiert die Veranstaltung.

Arbeitskreis Trennung/Scheidung

Diakonieverein Orlatal
Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Telefon 0 36 47/42 28 35

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Jugend, Soziales und Familie/Jugendamt
Telefon 0 36 63/48 80

Amtsgericht Pößneck
Telefon 0 36 47/4 26 80

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Region

Chor Dreiklang Bodelwitz e.V.

Uraufführung – Musikalische Weltreise

Monate harter Probenarbeit liegen hinter uns und wir können nun stolz das Ergebnis präsentieren:

Wir laden ein zur Uraufführung unseres Musicals

„In 80 Takten um die Welt – eine musikalische Weltreise“

am **Samstag, dem 2. November 2013**

um **16.30 Uhr**

im **Gasthof „Grüner Baum“
in Bodelwitz**

Einlass ist ab 15.30 Uhr – Kaffeetrinken ist möglich.

Der Eintritt ist frei – freiwillige Spenden sind gern gesehen.

Grundschule am Rittergut

Tag der offenen Tür und Elternabend in der Grundschule am Rittergut in Knau

Am Mittwoch, dem 13. November 2013 laden wir alle interessierten Eltern in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu einem Tag der offenen Tür ein.

Sie können Einblicke erhalten in unsere Arbeitsweise, den Schulalltag und den Tagesablauf unserer Schule. Das Lehrerkollegium und die Erzieherinnen beantworten gern Ihre Fragen.

Am Mittwoch, dem 20. November 2013 findet um 19.30 Uhr für alle interessierten Eltern, deren Kinder im September 2014 in die Schule kommen, ein Elternabend statt.

Dazu laden wir Sie herzlich ein.

Grundschule am Rittergut

Staatliche Grundschule
Schulstraße 5, 07389 Knau
Telefon: 03 64 84/2 22 19, Fax: 03 64 84/6 01 80
E-Mail: gs-knau@schulen-sok.de

ENDE

NICHTAMTLICHER TEIL

SESSIONERÖFFNUNG UND BORDFEST

des Raniser Ritterfasching Vereins

11.11.13

16.00 Uhr Treffpunkt auf dem Plan
16.30 Uhr Beginn des Umzugs
17.17 Uhr Schlüsselübergabe in der Festhalle
- Gewerbegebiet Firma ZEIN -
anschließend kleines Programm, Musik,
Pfannkuchenwettessen,...

16.11.13

19.00 Uhr BORDFEST

mit traditioneller Neptuntaufe

Für Speis und Trank ist an beiden Tagen gesorgt!

Kartenvorbestellung telefonisch unter
03647 414987 (Bauglaserei Meiner)
oder per mail an ritterfasching-ranis@web.de

Kartenvorverkauf am 02.11.13, 17-19 Uhr
im Gasthaus Zur Schmiede in Ranis

